

Reglement über den Bildungsgang Sportschule der Kantonsschule Glarus

(Sportschulreglement, RSpSch)

Vom 12. Juni 2020 (Stand 1. August 2020)

Der Kantonsschulrat,

gestützt auf Artikel 8 der Schulorganisationsverordnung (SOV)¹⁾,

erlässt:

1. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Die folgenden Bestimmungen gelten für die Lernenden der Sportschule Glarnerland.

Art. 2 *Aufnahmeberechtigung*

¹ Anspruch auf Aufnahme in die Sportschule haben Lernende mit Wohnsitz im Kanton Glarus, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Artikel 3 und 4 erfüllen.

² Lernende, welche ausserhalb des Kantons wohnen, werden auf der Grundlage von interkantonalen Vereinbarungen aufgenommen.

2. Aufnahme und Austritt

Art. 3 *Vorbildung*

¹ Der Eintritt in die erste Klasse erfolgt aus der sechsten Klasse der Primarschule.

Art. 4 *Ordentliche Aufnahme*

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in die Sportschule sind:

- a. erkanntes sportliches Talent, namentlich Mitgliedschaft in einem regionalen oder nationalen Kader eines Swiss Olympic angeschlossenen Sportverbandes resp. Besitz einer Swiss Olympic Talents Card;
- b. ganzjährig professioneller Trainingsbetrieb.

² Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach Absprache mit der Sportkoordination.

¹⁾ GS IV B/1/4

IV B/4/6

Art. 5 *Ausserordentliche Aufnahme*

¹ Lernende aus anderen anerkannten Sportschulen können aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.

² Die Aufnahme während des laufenden Schuljahres kann in Ausnahmefällen erfolgen.

Art. 6 *Austritt*

¹ Lernende, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme an die Sportschule nicht mehr erfüllen, müssen aus der Sportschule austreten.

² Der Übertritt aus der Sportschule an eine Regelschule kann auf Quartalsbeginn erfolgen.

3. Disziplinarrecht

Art. 7 *Disziplinarmassnahmen*

¹ Verstösse gegen Vorschriften der Schule können insbesondere durch folgende Massnahmen geahndet werden:

- a. Arbeit im Dienste der Schule;
- b. Nachsitzen;
- c. Ermahnung oder Verweis durch die Schulleitung;
- d. vorübergehender Ausschluss vom Unterricht.

Art. 8 *Ausschluss*

¹ Nach erfolgter schriftlicher Verwarnung kann die Schulleitung Lernende aus disziplinarischen Gründen, aufgrund mangelnder Leistungsbereitschaft, bei Nachweis der unerlaubten Einnahme von Suchtmitteln oder bei ausstehendem Elternbeitrag von der Schule weisen.

² Bei schweren Verfehlungen können Lernende ohne vorgängige Verwarnung ausgeschlossen werden.

Art. 9 *Absenzenwesen*

¹ Das Absenzenwesen richtet sich nach der Weisung der Schulleitung.

4. Promotion

Art. 10 *Promotionsverordnung*

¹ Es gilt die Promotionsverordnung²⁾.

²⁾ GS IV B/31/4